

Satzung **„Reitschule Sandkrug e.V.“** **26.11.2017**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Reitschule Sandkrug“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat den Sitz in Hatten – Sandkrug
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 52 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

Zweck des Vereins sind das Reite als Freizeitsport, die Förderung der Behindertenhilfe sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des KJHG.

Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch:

- heilpädagogisches Arbeiten und Reiten mit dem Pferd,
- Reitunterricht und Voltigieren,
- Kurse, Freizeiten und Schulprojekte
- Schulung und Korrektur von Freizeit- und Therapiepferden,
- artgerechte Haltung und Umgang von Pferden.

Zielgruppen sind behinderte und nicht-behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Vereinsziele unterstützt (s. § 2)
- (2) Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt so kann es durch einstimmigem Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge und leisten Pflichtarbeitsstunden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern und dem/der Kassenwart/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und

außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit ein Vorstandsmitglied zu wählen.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die, im § 2 dieser Satzung gesetzten, Zwecke zu beachten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Erstellung des Haushaltsplans, Leitung der Mitgliederversammlung, Ernennung eines Versammlungsleiters, Führung der Mitgliederliste, Einberufung der Vorstandssitzung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, oder auf Verlangen des Vorstandes. Die Einberufung aller Mitglieder hat binnen eines Monats zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung der Einladefrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung kann ergänzt werden. Jeder zu ergänzende Beschlussfassungspunkt muss von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt werden. Die Ergänzung muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung des Einladungsschreibens beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die nachträglichen/neuen Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin allen Vereinsmitgliedern zugestellt werden.

Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- die Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab € 20.000,--
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Vereinsorgane,
- die Entlastung der Vereinsorgane,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge evtl. Aufnahme- und sonstige Gebühren,
- die Änderung und/oder Ergänzung der Satzung.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder wird durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Alle ReitschülerInnen und Pferdebesitzer sind verpflichtet, dem Verein als Mitglied

beizutreten.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat dient der Beratung, Unterstützung des Vorstandes und der Förderung der Vereinsziele.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für vier Jahre einberufen. Wiederberufung ist möglich. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand lädt bei Bedarf den Beirat zu den Vorstandssitzungen ein, mindestens einmal pro Jahr.

§ 10 Die/der Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB befugt, die Mitgliederbeiträge einzuziehen. Sie/er hat für eine ordnungsgemäße Belegung Sorge zu tragen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über das Prüfungsergebnis in Kasse, Bücher und Belege zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich auch vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Zweckänderungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Kommune/ den Landkreis/ die Stadt, die/der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.